

nisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vor die Justizbehörde gehören, und in streitigen Civilsachen also mit Vorbehalt der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der gerichtsobrigkeitlichen Befugnisse in Administrationsangelegenheiten abzutreten. Eine andere Theilung ist nicht zulässig."

§. 30 b. (Patrimonialgerichte zweiter Classe.) „Dergleichen Gerichte, welchen bloß die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der gerichtsobrigkeitlichen Befugnisse in Administrationsangelegenheiten verbleiben, werden Patrimonialgerichte zweiter Classe genannt. Auf sie leiden die Bestimmungen der §§. 15. 20. 21. und 27. keine Anwendung."

§. 30 c. (Nöthige Erklärung über Beibehaltung und Vereinigung der Gerichtsbarkeit.) „Es wird eine Frist von einem Jahre nach Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt, in welcher die Gerichtsherrn bei dem Appellationsgerichte des Kreises, sowohl ob und in wie weit sie die Gerichtsbarkeit beibehalten, als auch ob sie dieselbe mit andern Jurisdictionen vereinigen wollen, zu erklären haben."

D. Deutrich: Was die theilweise Aufgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit in Hinsicht eines von einem Gerichtsbezirke entfernten Ortes anlangt, der eine Enclave anderer Jurisdictionen sei, so halte er zwar eine solche theilweise Aufgabe für zulässig, dem Staate müsse aber stets das Recht vorbehalten bleiben, sie abzulehnen. Denn der Grund jener theilweisen Aufgabe sei die Unannehmlichkeit, die aus der entfernten Lage jenes Ortes für die Gerichte hervorgehe. Wollten nun die umliegenden Gerichtsherrn einen solchen Ort nicht in ihre Gerichtsbezirke mit aufnehmen, so könne der Staat dadurch in die Nothwendigkeit versetzt werden, einen besonderen Justitiar für einen solchen Ort zu ernennen, wenn derselbe von einem Justizamte weit entfernt liege.

Referent: Im Sinne der Regierung scheine es keineswegs zu liegen, eine dergleichen theilweise Abtretung von sich abzulehnen, sondern sie wünsche vielmehr die gesammte Patrimonialjurisdiction an sich zu ziehen, und sie werde das, was sie nach Verwerfung des Planes sub C mit einem Male zu erreichen nicht vermöge, gewiß sehr gern nach und nach und theilweise an sich zu bringen suchen.

Staatsminister v. Rönnert: Ich weiß in der That nicht, wie der geehrte Hr. Referent darüber hat zweifelhaft werden können, welchem Plane die Regierung den Vorzug ertheile, da es doch sowohl aus den Motiven zum Gesetze, als aus dem allerhöchsten Decrete klar hervorgehet, daß sie den Plan sub C vorzieht. Leider hat man in dem Berichte diesem Plane bloß die Einziehung der Patrimonialgerichte als Zweck und Motiven untergelegt. Dieß ist nicht der Fall, die Regierung hat nichts als eine zweckmäßige und gleichförmige Organisation der Untergerichte gewünscht; kann diese nur durch Abgabe der gesammten Gerichtsbarkeit an den Staat erreicht werden, so hatte sie solche mit vorzuschlagen. Es ist sonach die Abgabe derselben nicht als Zweck, sondern als nothwendiges Mittel zum Zweck zu betrachten. Noch weniger ist es der Regierung in den Sinn gekommen, durch den zweiten Plan die Patrimonialgerichtsbarkeit nach und nach an sich zu ziehen. War der erste, größere und umfassendere Plan nicht zu erreichen, so war die Regierung

genöthigt, sich mit dem minder vollkommenen Plane sub D zu begnügen. Aber auch er beabsichtigt nicht, die Gerichtsinhaber nach und nach zum Aufgeben der Gerichtsbarkeit zu nöthigen, sondern bezweckt nur die bessere Organisation derselben, und vor Allem die Bildung größerer Gerichtsbezirke. In der That kann auch dem Staate daran, über einige Bezirke mehr die unmittelbare Jurisdiction auszuüben, etwas nicht liegen, sobald das Fortbestehen der Patrimonialgerichtsbarkeit die Bildung zweckmäßiger Bezirke und gleichmäßiger Untergerichte hindert. Sehr richtig bemerkte der verehrte Hr. Stellvertreter, daß es der Regierung vorbehalten bleiben müsse, die Gerichtsbarkeit über einzelne Parzellen anzunehmen, oder selbige von sich abzulehnen; doch wird das Ministerium diesem Vorschlage nicht entgegen sein, sobald die Rechtspflege in solchen einzelnen Orten von den königl. Gerichten eben so gut verwaltet werden kann, und ein später von mir zu machender Antrag, nach welchem die Regierung nicht vor Ablauf einer bestimmten Frist dieselbe zu übernehmen braucht, Genehmigung findet.

Fürst v. Schönburg: Die Abtretung müsse nicht schlechterdings an den Staat erfolgen, sondern könne auch an andere Gerichtsinhaber geschehen.

Bürgermeister Ritterstadt: Dem Staate werde es offenbar sehr lästig fallen, wenn man von ihm die Uebernahme sehr entfernt liegender Jurisdictionen verlangen wolle, deren Unterhaltung überdem vielleicht gar noch bedeutenden Aufwand erfordere, und wo der aus ihnen zu nehmende Gewinn mit den Ausgaben in keinem Verhältnisse stehe. Er erkläre sich daher für den Gesetzentwurf. Um aber eine theilweise Abtretung, wo sie die Umstände erheischen, nicht etwa abzuschneiden, schlage er vor: nach dem Worte: „theilweise“ noch hinzuzufügen: „durch vorstehende Bestimmungen wird jedoch eine Uebereinkunft der Gerichtsherrn mit der Regierungsbehörde über die Abtretung der Gerichtsbarkeit über einzelne Dorfschaften von Patrimonialgerichtsbezirken an den Staat nicht ausgeschlossen."

Referent: Diesem Vorschlage könne er sich nicht anschließen. Die Regierung habe sich erboten, ganze Gerichtsbezirke auch ohne alle Ausnahme zu übernehmen, und Belästigung könnte für sie nicht entstehen, da sie theils wegen der durch das ganze Land vertheilten Lage der Aemter, theils in der nach §. 14. gestatteten Anschließung an andere Gerichtsbezirke Schutz genug dagegen finden werde.

Fürst v. Schönburg: Eine Bestimmung für den Fall, daß eine abzutretende Parzelle ganz von andern Gerichtsbarkeiten eingeschlossen sei, deren Uebernahme man doch dem Staate füglich nicht zumuthen könne, erscheine dringend nothwendig, und er schlage zu dem Ende vor: nach dem Worte „aufzugeben“ zu setzen: „und an den Inhaber dieser letztgenannten Gerichtsbarkeit abzutreten, welcher solche anzunehmen verbunden ist."

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung. In Nr. 268. d. Bl. S. 2513. Sp. 1. 3. 11. ist zu lesen 1800 Thlr. statt 800 Thlr., und 3. 12. 400 und 300 Thlr. statt 4 bis 5000 Thaler.